

Übernommen aus dem Bestand des Lehrstuhls; soweit als nötig berichtigt und ergänzt.

Rechtssprechung:

BVerwG (Urteil vom 25.8.1993 - 6 C 8.91-) DVBl. 1994, 163 ff.;

BVerwG (Urteil vom 25.8.1993 - 6 C 7.93-) DVBl. 1994, 168;

Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 18.6.1993, EuGRZ 1993, 400ff.

Zur Vertiefung:

BVerfG – Lehrerin mit Kopftuch, NJW 2003, 3111 ff.; hierzu Baer/Wrase in der JuS 12/2003.

Lösungsvorschlag

A. Zulässigkeit

1. Beschwerdefähigkeit

Beschwerdefähig ist gem. § 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG jedermann, soweit er Grundrechtsträger ist. Indem A die Verletzung ihre Glaubensfreiheit rügt, beruft sie sich auf Art. 4 GG. Dies ist ein Deutschen und Ausländern gleichermaßen zustehendes Menschenrecht. Besitzt A nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, so würde auch dies ihre Grundrechtsträgerschaft nicht beeinträchtigen.

Fraglich ist jedoch, ob die Grundrechtsträgerschaft der A eingeschränkt ist, da sie noch minderjährig ist. Unter dem Begriff **Grundrechtsmündigkeit** wird die Frage diskutiert, ob und wann ein Minderjähriger selbständig über die Ausübung von Grundrechten bestimmen kann. Dies ist jedoch im Hinblick auf die Grundrechtsträgerschaft nicht relevant. Denn die Grundrechtsmündigkeit bedeutet nicht eine altersmäßige Einschränkung der Geltung von Grundrechten, sondern legt vielmehr fest, ab welchem Alter Minderjährige in den grundrechtlich geschützten Lebensbereichen selbstbestimmt handeln dürfen.

Grundrechtsmündigkeit ist daher für die Antragsberechtigung nicht notwendig.

2. Prozessfähigkeit

Die Erhebung der Verfassungsbeschwerde als Verfahrenshandlung setzt Prozeßfähigkeit (bzw. Verfahrensfähigkeit) voraus, wobei §§ 51 ff. ZPO, 62 VwGO mangels Verweis im BVerfGG nicht ohne weiteres anwendbar sind. Verfahrensfähigkeit für eine Verfassungsbeschwerde ist bereits dann zuzusprechen, wenn die Rechtsordnung dem Beschwerdeführer die Befugnis einräumt, persönlich rechtserhebliche Entscheidungen zu treffen. Derjenige, der selbstbestimmt über das Ob und Wie der Grundrechtsausübung entscheiden kann, darf seine Rechte auch im Verfassungsbeschwerdeverfahren im eigenen Namen geltend machen. Er muss über die erforderliche **Einsichts- und Erkenntnisfähigkeit** verfügen.

Durch § 5 RelKERzG ist eine gesetzliche Konkretisierung der Grundrechtsmündigkeit erfolgt. § 5 RelKERzG verleiht mit Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht zur Selbstbestimmung in religiösen Angelegenheiten. Weil A das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist sie grundrechtsmündig bezüglich der Glaubensfreiheit. Da Prozeßhandlungen nicht mehr Einsichts- und Erkenntnisfähigkeit erfordern als religiöse Entscheidungen, ist A fähig und berechtigt, ihr Grundrecht auf Glaubensfreiheit auch im Verfahren der Verfassungsbeschwerde selbständig wahrzunehmen. A ist prozeßfähig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ggf. auch die Eltern A im Prozeß vertreten (vgl. § 1629 BGB), soweit sie in Übereinstimmung mit ihrer Tochter handeln.

3. Beschwerdegegenstand

A muß sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen einen *Akt der öffentlichen Gewalt* wenden (vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG). Handelt es sich bei dem Akt der öffentlichen Gewalt um eine Verwaltungsentscheidung, so ist wegen der notwendigen Rechtswegerschöpfung der Gegenstand der Verfassungsbeschwerde i.d.R. der Verwaltungsakt und die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung.

A wendet sich gegen den Bescheid des Schulleiters, sie nicht vom Sportunterricht zu befreien sowie gegen das für sie ungünstige letztinstanzliche Urteil.

4. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdebefugnis setzt voraus, daß eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers in einem der in Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG genannten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte als *möglich* erscheinen muß und daß der Beschwerdeführer durch den angegriffenen Akt öffentlicher Gewalt *selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen* ist. A muß die Verletzung eines Grundrechts behaupten und nach ihrem Vorbringen muß die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung bestehen.

Die von A behauptete Grundrechtseinschränkung erfolgte im Rahmen des Schulverhältnisses, eines sog. *besonderen Gewaltverhältnisses*. Entgegen einer früher vertretenen Auffassung haben auch im Sonderstatusverhältnis die Grundrechte keine verminderte Bedeutung; vielmehr ergibt sich aus Art. 1 III GG eine umfassende Grundrechtsbindung des Staates (vgl. BVerfGE 33, 1, 11 – Strafvollzug).

Es erscheint deshalb als möglich, daß A durch die uneingeschränkte Durchsetzung der Schulpflicht im Sportunterricht in ihrer Glaubensfreiheit verletzt wird. A ist durch die Entscheidung des Schulleiters und durch die zu ihrem Nachteil ergangenen Gerichtsentscheidungen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

6. Rechtswegerschöpfung

Rechtswegerschöpfung nach § 90 II BVerfGG ist erforderlich bei Verfassungsbeschwerde gegen Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen (sog. *Urteils-Verfassungsbeschwerde*). Der Rechtsweg ist vorliegend erschöpft.

7. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der A ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn A in ihrem Grundrecht auf Glaubensfreiheit durch die Verweigerung der Befreiung von Sportunterricht verletzt ist.

1. Schutzbereich

Der Schutzbereich der Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 I und II GG wird von der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts sehr weit gefaßt. Geschützt ist danach insgesamt *“das Rechts des einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln”* (BVerfGE 32, 98/106 - *Gesundbeter*). Für die Qualifizierung als Glaubensgemeinschaft kommt es nicht auf geographische Herkunft, zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz an. Die Gefahr, daß der Schutzbereich der Glaubensfreiheit zu konturenlos wird, sucht das Bundesverfassungsgericht dadurch zu beugen, daß es fordert, es müsse sich *“auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln”* (BVerfGE 82, 341/353).

A als gläubige Moslemin beruft sich in ihrem Antrag auf die für sie als verbindlich erachteten Bekleidungs Vorschriften des Koran, die es Frauen und Mädchen verbiete, sich unverhüllt zu zeigen (Sure

24, Vers 31). Auch der Islam ist eine Religion im Sinne des Art. 4 GG, denn die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates läßt es nicht zu, die Glaubensfreiheit auf den Schutz anerkannter christlich-abendländischer Kirchen zu begrenzen.

Der Schutzbereich der Religionsfreiheit umfaßt nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu bilden, zu haben und zu äußern, sondern auch demgemäß zu handeln. In den Schutzbereich für das Handeln fallen **nicht nur kultische Handlungen und religiöse Gebräuche, sondern auch, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten**. Machen Bekleidungs Vorschriften einen wesentlichen Bestandteil der Lebensführung einer Religionsgemeinschaft aus und ist das Tragen besonderer Kleidung Ausdruck des Glaubens, so ist auch die Bekleidung von Art. 4 I GG geschützt. Das Begehren der A, die Bekleidungs Vorschriften des Koran einzuhalten, ist folglich vom Schutzbereich des Art. 4 GG umfaßt.

A hat auch hinreichend dargelegt, wie sie die Bekleidungs Vorschriften versteht. Bei der Geltendmachung eines vom Glauben geleiteten Handelns muß dieses **plausibel** gemacht werden; nicht ausreichend ist hierbei der Hinweis auf ein Verbot durch eine kirchliche Instanz, vielmehr muß eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgen. Wenn jedoch eine religiöse Überzeugung plausibel dargelegt wird, müssen die Gerichte dies hinnehmen. Eine inhaltliche Überprüfung ist ihnen verwehrt.

2. Eingriff

Fraglich ist, ob in der Nichterteilung der Befreiung vom Sportunterricht ein Eingriff in die Religionsfreiheit vorliegt.

Er könnte mit der Begründung verneint werden, daß die muslimischen Mädchen auch unter Wahrung der von ihnen als verbindlich angesehenen Bekleidungs Vorschriften am Sportunterricht teilnehmen könnten. Entscheidend könnte dabei sein, unter welchen Bedingungen noch von einem ordnungsgemäßen Unterricht gesprochen werden kann. Das Angebot des Schulleiters, mit entsprechend weit geschnittener Kleidung, die den Körper ausreichend verhüllt, sowie mit einem Kopftuch am Sportunterricht teilzunehmen, entspricht wohl nicht mehr den allgemeinen **Sicherheitsanforderungen** im Sportunterricht. Zudem würde diese Maßnahme eine **erhebliche persönliche Beschränkung** bedeuten, die ihre Glaubensfreiheit ebenso berührt.

Die Nichterteilung der Befreiung vom Religionsunterricht ist folglich ein Eingriff in die Religionsfreiheit.

3. Verfassungsmäßigkeit

Dieser Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er die Anforderungen einer Grundrechtsschranke erfüllt. Jedoch ist die Glaubensfreiheit ein **grundsätzlich vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht**. Zwar enthalten die gem. Art. 140 GG inkorporierten Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung in **Art. 136 I WRV** einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt für die Religionsausübung, doch ist eine Anwendung dieser Bestimmung auf Art. 4 I, II GG aus systematischen Gründen abzulehnen (a.A. Jarass/Pieroth, GG Art. 4 Rn. 31). Hätte der Verfassungsgeber einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt für die Glaubensfreiheit gewollt, so hätte er ihn unmittelbar in Art. 4 GG aufgenommen. Auch eine **„Schrankenübertragung“** aus **Art. 2 I und Art. 5 II GG** ist infolgedessen unzulässig (vgl. Pieroth/Schlink Rn. 587 ff.). Dies bedeutet, daß weder die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz noch die allgemeinen Gesetze als Rechtfertigung für Eingriffe in die Religionsfreiheit herangezogen werden dürfen. Eingriffe in vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte können nur durch **kollidierendes Verfassungsrecht** gerechtfertigt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat zu Art. 4 GG folgendes ausgeführt (BVerfGE 28, 243/261): *„Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneingeschränkte Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen. Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lösen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat.*

Die schwächere Norm darf nur soweit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundwertgehalt muß in jedem Fall respektiert werden."

Als kollidierende Verfassungsnorm kommt hier **Art. 7 I GG** in Betracht, der den staatlichen Erziehungsauftrag und die staatliche Aufsicht über das gesamte Schulwesen bestimmt. Art. 7 I GG steht gleichrangig Art. 4 I,II GG gegenüber. Jedoch nimmt die Glaubensfreiheit im Rahmen der Organisation von Bildung und Erziehung seitens des Staates einen hohen Rang ein.

Aufgrund einer rangniederen, den Art. 7 I GG konkretisierenden Norm, ist eine Einzelmaßnahme eines Lehrers bzw. der Schulleitung nur unter folgenden Voraussetzungen gerechtfertigt (vgl. Pieroth, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab, DVBl. 1994, 949/960):

- sie muß auf einer Rechtsverordnung oder einem Gesetz beruhen (**Vorbehalt des Gesetzes**). Handelt es sich um eine Rechtsverordnung, so muß diese sich im Rahmen des Gesetzes halten.
- Rechtsverordnungen und Gesetz müssen eine **Ausgestaltung der Schulaufsicht in Art. 7 I GG** sein.
- die Beeinträchtigung der Religionsfreiheit muß zur Verwirklichung der mit der Schulaufsicht und der auf sie gestützten Einzelmaßnahme verfolgten Ziele und Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen sein (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**).

Der Schulleiter beruft sich bei seiner Weigerung, A eine Befreiung vom Sportunterricht zu erteilen, auf das **Schulgesetz und die Schulordnung**, die eine Befreiung vom Sportunterricht nur dann vorsehen, wenn eine körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Die im Schulgesetz und in der Schulordnung geregelte Schulpflicht ist Ausdruck und Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags aus Art. 7 I GG. Die in Art. 7 I GG statuierte staatliche Schulaufsicht umfaßt die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Damit dieser Erziehungs- und Bildungsauftrag wirksam und umfassend wahrgenommen werden kann, darf der Staat eine **umfassende Schulpflicht** einführen und die Möglichkeit einer Befreiung auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränken (BVerfGE 34, 165/181 - Schulpflicht). Somit bestehen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Schulpflicht keine Bedenken. (Die formelle Verfassungsmäßigkeit von Schulgesetz und Schulordnung ist zu unterstellen.)

Es bleibt die Verfassungsmäßigkeit der **Entscheidung des Schulleiters** zu prüfen. Die Weigerung, eine Befreiung vom Sportunterricht aus religiösen Gründen zu erteilen, war eine Maßnahme, die **geeignet** ist, die Schulpflicht durchzusetzen, denn auch der Sportunterricht ist vom staatlichen Erziehungsauftrag gedeckt und gehört zum Pflichtbereich.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob es **erforderlich** ist, die Befreiung vom Sportunterricht zu verweigern, d.h. ob es nicht möglich ist, gegenüber A die Schulpflicht in einer weniger belastenden Art und Weise durchzusetzen.

Den Sportunterricht auf reine Anwesenheit ohne aktive Teilnahme zu beschränken, würde den Zielen, die mit dem Sportunterricht verfolgt werden sollen, nicht gerecht. Soll doch Inhalt und Ziel des Sportunterrichts nicht allein die Förderung der Gesundheit und die Entwicklung von sportlichen Fertigkeiten sein, sondern auch die Einübung sozialen Verhaltens, um Probleme im Sozialverhalten soweit als möglich zu verringern (vgl. BVerwG DVBl. 1994, 163/164).

Einer Teilnahme am Sportunterricht mit entsprechend weit geschnittener Kleidung und mit einem Kopftuch, und die Befreiung von einzelnen Übungen kann für A keine akzeptable Alternative. Denn beim Tragen weitgeschnittener Kleidung muss A immer befürchten, daß die Konturen ihres Körpers sichtbar würden und sie womöglich ihr Kopftuch verliert. D

Es bleibt die **Angemessenheit** der Entscheidung zu prüfen (**Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn**). Dies bedeutet, daß die Glaubensfreiheit aus Art. 4 I, II GG gegen den staatlichen Erziehungsauftrag aus

Art. 7 I GG abzuwägen ist. Dabei sind Gewicht des Grundrechts und konkrete Betroffenheit zu berücksichtigen.

Hierzu hat das BVerwG (DVBl. 1994, 1994, 163/165f.) ausgeführt:

*„Dem Grundrecht der Klägerin auf Respektierung ihres Glaubens steht zwar grundsätzlich der dem Beklagten obliegenden staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, Art. 7 I GG, kraft dessen er an der von der Kl. besuchten öffentlichen Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einen gemeinsamen Sportunterricht für Jungen und Mädchen eingerichtet hat, prinzipiell gleichgeordnet gegenüber. Dieser Konflikt kann bei einer Abwägung aller zu berücksichtigenden Gesichtspunkte aber in der Weise zu einem schonenden Ausgleich (**Grundsatz der praktischen Konkordanz**, Anm. des Verfassers) gebracht werden, daß der Kl. einen Anspruch auf vollständige Befreiung vom Sportunterricht (nur) für den Fall zugestanden wird, daß der Sportunterricht vom Beklagten für Mädchen ihres Alters ausschließlich in der Form eines gemeinsamen (koedukativen) Unterrichts für Mädchen und Jungen angeboten wird. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:*

*Der aus Art. 7 I GG folgende Erziehungsauftrag des Staates wird in bezug auf den hier allein interessierenden Sportunterricht dann nicht durch die gebotene Rücksichtnahme auf die Glaubensfreiheit der Klägerin in Frage gestellt, wenn der Staat dem Anliegen der Klägerin schon mit dem ihm zu Gebote stehenden organisatorischen Mitteln Rechnung tragen kann. Das ist ihm in der Weise möglich, daß er **anstelle eines koedukativ erteilten Sportunterrichts, der den von der Klägerin dargelegten Glaubenskonflikt zur Folge hat, einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht anbietet**. Dadurch wird die Erfüllung des ihm obliegenden Erziehungsauftrags weder insgesamt noch in bezug auf die Erteilung des Sportunterrichts ernsthaft gefährdet. Das hat allerdings zur Folge, daß dann, wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, er sich gegenüber dem Verlangen der Klägerin nach Befreiung allein vom koedukativ erteilten Sportunterricht nicht auf den Vorrang seines Erziehungsauftrags berufen kann. Deshalb hat im Hinblick darauf, daß der Beklagte an der von der Klägerin besuchten Schule einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht jedenfalls für Schülerinnen und Schüler ab der Altersstufe der Klägerin einführen könnte und dies im wesentlichen wegen organisatorischer Schwierigkeiten nicht tut, bei Abwägung aller Aspekte mit dem Ziel der Herbeiführung eines schonenden Ausgleichs die Glaubensfreiheit der Klägerin den Vorrang.*

Der Eingriff in die Glaubensfreiheit der A durch die Weigerung, A vom Sportunterricht zu befreien, ist nicht gerechtfertigt.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der A ist zulässig und begründet.